

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS  
Mohrenstrasse 20-21  
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER  
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT  
Wilhelmstraße 43 / 43 G  
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES  
DEUTSCHEN EINZELHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Berlin, den 22. August 2008

Herrn MinR Richard Reinhart  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 5  
11016 Berlin

- VORAB PER E-MAIL -

**Steuerliche Behandlung von Arbeitgeberdarlehen  
– Entwurf eines BMF-Schreibens –**

Sehr geehrter Herr Reinhart,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Anwendungsschreibens zum geldwerten Vorteil bei Arbeitgeberdarlehen (Gz.: IV C 5 - S 2334/07/0009; Dok.: 2008/0404222) Stellung zu nehmen.

Gern nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr und gestatten uns, im Einzelnen folgende Hinweise anzumerken:

### **Allgemeiner Hinweis**

Aus Arbeitgebersicht wäre es wünschenswert, wenn die Vereinfachungsregel der alten Richtlinie R 31 Abs. 11 S. 2 LStR 2005, wonach für Darlehen mit Valuta bis zu 2.600 Euro kein steuerpflichtiger Zinsvorteil zu ermitteln ist, wieder von der Verwaltungspraxis fortgeführt würde.

### **Besondere Hinweise**

#### **Zu Rz. 1**

Die Bezugnahme auf § 488 BGB sollte entfernt werden, da sonst der Eindruck entstehen kann, dass beispielsweise Kontokorrentabreden (§§ 355ff. HGB) nicht vom Anwendungsbereich des Schreibens umfasst sind.

#### **Zu Rz. 2**

Begrüßenswert ist die Abgrenzung der Sachverhalte, die nicht als Darlehen anzusehen sind. Fraglich ist, ob es vergleichbare Fälle zu den Gehaltsvorschüssen im öffentlichen Dienst gibt. Dies würde voraussetzen, dass die dort genannten „Vorschussregelungen des Bundes oder entsprechende Richtlinien der Länder“ allgemein zugänglich wären. Da dies bisher nicht der Fall ist, bitten wir um entsprechende Erläuterung im BMF-Schreiben.

Eine weitere Frage ergibt sich im Zusammenhang mit der Würdigung von nachträglichen Gehaltsskorrekturen. Nachträgliche Gehaltsskorrekturen treten regelmäßig dann auf, wenn der Arbeitgeber Informationen erhält, die zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht vorlagen.

Dies sei am Beispiel von Vorerkrankungen erläutert: Häufig kommt es vor, dass ein Arbeitgeber Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall leistet, obwohl sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass z. B. Vorerkrankungen anzurechnen waren. Im Zeitpunkt der Entgeltabrechnung ist jedoch seitens des Arbeitgebers unklar oder nicht bekannt, ob Vorerkrankungen anzurechnen sind oder nicht. Bei längerer Erkrankung würde es sich nach den bisherigen Bestimmungen um einen Vorschuss handeln, für den entsprechende Zinsen verlangt werden müssten.

Aus Gründen der Entbürokratisierung und der Vereinfachung sollten derartige Sachverhalte nicht unter den Anwendungsbereich fallen – zumal die Zahlung des Arbeitgebers durchaus als Arbeitslohn zufließende Lohnabschläge bzw. als Arbeitslohn zufließende Lohnvorschüsse verstanden werden könnten.

#### **Zu Rz. 3**

Durch die Formulierung „... sofern die Einkommensteuer nicht nach § 37b EStG pauschal erhoben wird“, könnte der Eindruck entstehen, dass die Wahlmöglichkeit nach § 37b EStG sowohl im Fall des § 8 Abs. 2 als auch des Abs. 3 EStG besteht. § 37b EStG ist jedoch ausgeschlossen, wenn § 8 Abs. 3 EStG eingreift. Daher schlagen wir zur Vermeidung falscher Auslegungen die Streichung des Halbsatzes vor.

#### **Zu Rz. 4**

Regelungsbedarf bzw. Bedarf an Klarstellung sehen wir insbesondere noch bei Rz. 4 zu Punkt 2.1 („Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG“):

Zur Ermittlung eines steuerpflichtigen Zinsvorteils ist vom Arbeitgeber der marktübliche Zinssatz für vergleichbare Darlehen festzustellen (Maßstabszinssatz). Marktüblich in diesem Sinne ist nach dem Erlassentwurf auch die nachgewiesene günstigste Marktkondition unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote.

Wird vom Arbeitgeber der Zinssatz ermittelt, dann ist nach unserer Auffassung von diesem Zinssatz grundsätzlich noch der Abschlag von 4 % (vgl. R 8.1. Abs. 2 Satz 9 LStR) vorzunehmen, um auf den Maßstabszinssatz zu kommen. Dies würde nur dann nicht gelten, wenn feststehen würde, dass tatsächlich die günstigste Marktkondition ermittelt wurde. Der Arbeitgeber ist jedoch vielfach gar nicht in der Lage, den günstigsten Zinssatz zu ermitteln. Wir regen daher an, in Rz. 4 klarzustellen, dass von dem ermittelten Zinssatz generell ein Abschlag von 4 % vorgenommen werden kann, um auf den Maßstabszinssatz zu kommen. Das Beispiel in Rz. 16 sollte entsprechend geändert werden.

#### **Zu Rz. 5**

Unter Rz. 5 Satz 2 des Entwurfes werden Kriterien für die Vergleichbarkeit von Darlehen vorgegeben. In dem Klammerzusatz wird in diesem Zusammenhang auch die „Art der Sicherung“ genannt. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zum Vorgehen nach der Vereinfachungsregel in Rz. 7 des Entwurfes. Soweit auf die von der Bundesbank im Internet für Zeiträume ab 2003 veröffentlichten Tabellen abgestellt wird, ist zu beachten, dass die dort vorgegebene Unterscheidung zwischen Wohnungsbau- und Konsumentenkrediten nicht auf die Besicherung abstellt. Die Unterscheidung der Bundesbank richtet sich allein nach dem Verwendungszweck des Kredites. Bei Wohnungsbaukrediten an Arbeitnehmer wird mit Rücksicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis häufig auf eine Besicherung verzichtet. Richtet sich der Arbeitgeber in diesen Fällen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils nach den Tabellen der Bundesbank, kann er die niedrigen Zinsen für Wohnungsbaukredite heranziehen. Orientiert er sich dagegen an vergleichbaren Darlehen am Abgabeort, wird er auf die höheren Zinsen für unbesicherte Darlehen abstellen müssen. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollten sich die Kriterien der Vergleichbarkeit von Darlehen allein nach der ab 2003 gültigen Systematik der Bundesbank richten.

Redaktionell regen wir an, die beispielhaft genannten Kreditarten zu präzisieren und zu vervollständigen, um 1. Konsumentenkredit/Ratenkredit, 2. Überziehungskredit und 3. sonstiger Kredit (z. B. Ausbildungsdarlehen).

### **Zu Rz. 7**

In Rz. 7 ist ein Berechnungsbeispiel zu einem Darlehen mit jährlicher Tilgung dargestellt. Diesem Beispiel ist zu entnehmen, dass die 44 -Euro-Grenze des § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG auch bei einem Darlehen mit jährlicher Tilgung angewendet werden kann, wenn der anteilige monatliche geldwerte Vorteil die Grenze nicht überschreitet. Eine Darstellung im Text wäre hier aber wünschenswert. Außerdem sollte es für die Anwendung der Freigrenze der Einfachheit halber ausreichen, wenn bei laufender Tilgung im Jahresdurchschnitt der monatliche geldwerte Vorteil die Grenze von 44 Euro nicht übersteigt.

### **Zu Rz. 8**

Die Behandlung von Alt-Darlehen ist im Entwurf nicht sachgerecht geregelt. Da nach Rz. 8 des Entwurfes bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils auf den Maßstabszins bei Vertragsabschluss abzustellen ist, kann dies bei Mitarbeitern, die in Hochzinsphasen ein Darlehen abgeschlossen hatten, zu Steuerbelastungen führen, die den realen Verhältnissen völlig widersprechen. Wohnungsbaudarlehen werden in der Regel mit Zinsbindungsfristen von 5 oder 10 Jahren vereinbart. Vergleichbare Bestimmungen finden sich bei älteren Arbeitnehmerdarlehen kaum. Dies führt zu dem kuriosen Ergebnis, dass noch Jahrzehnte später ein geldwerter Vorteil auf der Grundlage eines Maßstabszinses besteuert wird, der bei ortsüblich vergleichbaren Darlehen gar nicht mehr anzufinden ist. Aus Gründen des Vertrauensschutzes würden wir es daher sehr begrüßen, wenn für solche (Alt-)Fälle weiterhin der alte Maßstabszins Anwendung finden könnte.

### **Zu Rz. 10 (i. V. m. Rz. 7)**

Ausgehend von der Rz. 7 kann bei Darlehensabschlüssen zwischen 2003 und 2007 der Maßstabszinssatz nach dem von der Bundesbank-Zinsstatistik/Zeitreihen/EWU-Zinsstatistik/Neugeschäft herangezogen werden. Zur Klarstellung sollte in Rz. 10 darauf hingewiesen werden, dass auch hier die Daten unter der Rubrik „Neugeschäft“ und nicht die der Rubrik „Bestände“ maßgeblich sind.

### **Zu Rz. 11**

Zinsvorteile sind künftig nach dem Maßstabszinssatz vergleichbarer Darlehen zu bewerten. Die Vergleichbarkeit richtet sich nach der Kreditart, Laufzeit des Darlehens, der Dauer der Zinsfestlegung und der Art der Sicherung (Rz. 5). Angeführt wird das Beispiel eines unbesicherten Wohnungsdarlehens, dem der Maßstabszinssatz für Kontokorrentkredite zugrunde zu legen ist (Rz. 11). Die in der Vergangenheit in einigen Unternehmen getroffenen Betriebsvereinbarungen über die Gewährung von Baudarlehen sehen nicht in allen Fällen eine Grundbucheintragung vor. Voraussetzung für die Inanspruchnahme – der meist zinslosen Darlehen – ist vielmehr eine zweckmittelgebundene Verwendung (Erwerb von Eigentum einer Immobilie). Der Grund auf eine dingliche Sicherung zu verzichten, liegt im Wesentlichen in dem direkten Zugriff gegenüber dem Arbeitnehmer. Zudem wird der Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert. Die Laufzeiten der Darlehensverträge betragen hierbei i. d. R. 15 bis 20 Jahre. Gerade in Fällen der Altverträge ergibt sich

hieraus künftig eine überhöhte Besteuerung der betroffenen Arbeitnehmer. Gemäß dem BMF-Schreiben soll der Maßstabszinssatz bei Vertragsabschluss für die Restzeit gelten. Danach sind für Verträge, die beispielsweise im Dezember 1990 geschlossen wurden, für die Besteuerung Zinssätze von 9,6 % anzusetzen. Ein vergleichbarer Vertrag am Markt (in Zeiten der Hochzinsphase) wäre aber u. E. nicht über eine derart lange Laufzeit abgeschlossen worden. Bei einer Laufzeit von nur 10 Jahren wäre heute ein Zinssatz von 6,2 % anzusetzen (Zinssatz im Dezember 2000). Soweit die Betriebsvereinbarung keine Sicherung vorsieht, erhöht sich der Zinssatz, da nach Auffassung der Finanzverwaltung der gültige Kontokorrentkredit anzusetzen ist.

Unter der Bundesbank-Zinsstatistik für Sollzinsen für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (Juni 1967 bis Juni 2003), die für Bestandsdarlehen herangezogen werden soll, stehen lediglich Tabellen für Zinsfestschreibungen für zwei, fünf und zehn Jahre zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass Zinsfestschreibungen auch für acht, zwölf bzw. fünfzehn und ggf. auch für zwanzig Jahre in Frage kommen. Als praktikablen Lösungsansatz schlagen wir vor, dass in diesen Fällen die zehnjährige Zinsfestbindung der Bundesbankstatistik zugrunde gelegt werden kann.

In dem im Entwurf des BMF-Schreibens angeführten Beispiel hat ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber im Januar 1999 ein unbesichertes Darlehen erhalten. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der Nichtbesicherung des Darlehens anstatt des Zinssatzes nach der Bundesbank-Zinsstatistik für Sollzinsen für Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke (Juni 1967 bis Juni 2003) für Januar 1999 von 4,91 % der Zinssatz für Kontokorrentkredite ebenfalls für Januar 1999 i. H. v. 6,75 % angesetzt wurde. Dies halten wir als nicht gerechtfertigt, da der Arbeitgeber kein Risiko abzusichern hat, wenn er dem Arbeitnehmer die Darlehensrate direkt durch Abzug vom Gehalt einbehalten kann.

Die nach der aktuell gültigen Zinsstatistik geltende Regelung, nach der die Zinssätze sowohl für besicherte als auch unbesicherte Kredite gelten, sollte daher auch für Altfälle Anwendung finden. Zudem ist die Vergleichbarkeit von Arbeitgeberdarlehen nicht nach der Art der Sicherung, sondern nach der Mittelverwendung zu unterteilen.

#### **Zu Rz. 14**

Nach Rz. 14 des Entwurfs ist der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Darlehens nach § 8 Abs. 3 EStG zu ermitteln, wenn der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art und – mit Ausnahme des Zinssatzes – zu gleichen Konditionen überwiegend an Dritte vergibt und der geldwerte Vorteil nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird.

Nachteilig ist die nach diesem Wortlaut zwingende Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG, demzufolge der geldwerte Vorteil mit dem um 4 % geminderten Endpreis anzusetzen ist. Die Bewertung nach § 8 Abs. 2 EStG kann für den Arbeitnehmer jedoch günstiger sein, wenn der Rabattfreibetrag des § 8 Abs. 3 Satz 2 EStG ausgeschöpft ist und der jeweilige Endpreis des Arbeitgebers den marktüblichen Zinssatz übersteigt. Auch der BFH räumt dem Arbeitnehmer bei der Bewertung geldwerter Vorteile eines Jahreswagens ein Wahlrecht zwischen der Besteuerung nach § 8 Abs. 2 oder Abs. 3 EStG ein

(BFH-Urteil vom 5.9.2006, Az. VI R 41/02). Es wäre daher eine Formulierung wünschenswert, die es dem Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Ermittlungsmethode des § 8 Abs. 2 EStG auszuweichen, wenn er bei Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG schlechter steht.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines zinslosen oder zinsverbilligten Darlehens im Konzernverbund fällt nicht unter den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 3 EStG.

**Zu Rz. 16**

Der besseren Verständlichkeit sowie der sprachlichen Vereinheitlichung halber regen wir an, dass in Satz 3 die Begrifflichkeit des „maßgeblichen Verzinsungszeitraums“ in „maßgeblichen Zinszahlungszeitraums“ geändert wird.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN



HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN  
EINZELHANDELS



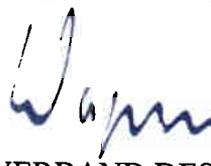
BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE



BUNDESVEREINIGUNG DER  
DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT



BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN  
GROSS- UND AUSSENHANDELS

